

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Februar

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Vorläufiges kirchliches Gesetz:		Bekanntmachungen:	
Umzugskosten der Pfarrer	9	Sätze des Beschäftigungsgeldes und des Trennungsgeldes	12
Verordnung:		Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen	13
Verordnung zur Ausführung des vorläufigen kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer	12	Reisekostenbestimmungen (Tage- und Übernachtungsgeld)	14

Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer

Vom 12. Dezember 1968

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 104 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die im Dienst der Landeskirche stehenden Pfarrer und die Träger kirchlicher Dienste, auf welche die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß Anwendung finden (§ 98 Pfarrerdienstgesetz = PfdG), sowie für deren Hinterbliebene.

§ 2

Arten der Umzüge, Erstattungszusage

(1) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. auf Anweisung einer kirchlichen Stelle, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung für den Nachfolger auf Veranlassung einer kirchlichen Stelle.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,

3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstorts gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht,

4. aus Anlaß der Räumung einer im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines kirchlichen Rechtsträgers stehenden Mietwohnung, wenn sie auf dienstliche Veranlassung hin im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,

5. aus zwingenden persönlichen Gründen. Ein Umzug anläßlich der Zurrühesetzung aus anderen als Alters- oder Krankheitsgründen (§§ 84, 85 PfdG) gilt als Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen.

(3) § 76 PfdG und § 91 Absatz 2 Satz 2 PfdG bleiben unberührt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die vorherige schriftliche Zusage Voraussetzung für die Gewährung von Umzugskostenvergütung.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

§ 3

Umfang der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt Erstattung der

1. Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Reisekosten (§ 5),
3. Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8),
4. nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),

5. Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 11),
 6. Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
 7. Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
- und
8. Mietentschädigung (§ 6),
 9. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
 10. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

§ 4

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 jedoch nur bis zu einer Entfernung von dreihundert Kilometern.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die ledigen Kinder. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 5

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Umziehenden zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise

einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Umziehenden an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Umziehende noch eine andere mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Absatz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte oder wenn die neue Wohnung als Dienstwohnung unter Wegfall des Ortszuschlags gestellt wird. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet.

(2) Erstattungspflichtig ist die kirchliche Körperschaft, welche Ortszuschlag oder Dienstwohnung zu gewähren hat.

§ 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) Die angemessenen Auslagen für einen Kochherd sowie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten werden zu drei Vierteln erstattet, wenn

1. am bisherigen Wohnort ein Hausstand am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vorhanden war und am neuen Wohnort wieder eingerichtet worden ist und
2. solche Gegenstände
 - a) in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren und der Umziehende gezwungen war, sie für die neue Wohnung zu beschaffen, oder
 - b) wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt werden können und es nicht zumutbar ist, sie auf die neuen Verhältnisse umzustellen.

(2) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 8

Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden werden bis zu sechshundert Deutsche Mark

für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Der Umziehende, der einen Hausstand hatte und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet hat, erhält eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige DM	Verheiratete DM
Ia	400,—	700,—
Ib	350,—	600,—
II	300,—	500,—
III	250,—	400,—

(2) Maßgebend für das Bestehen eines Hausstandes und für den Familienstand sind die Verhältnisse am Umzugstag.

(3) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für den Ehegatten und jedes Kind (§ 4 Absatz 3 Satz 2 und 3) um einhundert Deutsche Mark und für jede weitere in § 4 Absatz 3 Satz 3 bezeichnete Person um fünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch am neuen Wohnort mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.

(4) Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung achtzig v. H. der Sätze nach Absatz 1 und 3.

(5) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig v. H. der Sätze nach Absatz 1 und 3. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung zwanzig v. H. der Sätze nach Absatz 4.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne von § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1—4 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig v. H. der Pauschvergütung nach Absatz 1 und 3 oder 4 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am bisherigen und neuen Wohnort ein Hausstand vorhanden war. Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung bleibt unberücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Pfarrkandidaten und Pfarrdiakone während der Probendienstzeit.

(7) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

§ 10

Nachgewiesene sonstige Umzugsauslagen

An Stelle der Pauschvergütung nach § 9 Absatz 1 oder 4 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Absatz 5 ergebenden Beträge erstattet. § 9 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 11

Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort können die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet werden.

§ 12

Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

(1) Ein Umziehender mit Hausstand kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn der Evangelische Oberkirchenrat die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. § 9 Absatz 6 findet keine Anwendung.

(2) Die Landeskirche zahlt die Umzugskostenvergütung für den Umzug in die vorläufige Wohnung; der zur Gewährung von Ortszuschlag oder Dienstwohnung Verpflichtete zahlt die Umzugskostenvergütung für den Umzug von der vorläufigen in die endgültige Wohnung.

§ 13

Umzugskosten bei späterer Eheschließung

Hat der Umziehende innerhalb von 6 Monaten nach dem Umzug geheiratet, so werden in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und dessen Angehörigen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären.

§ 14

Trennungsgeld

(1) Ist ein Umziehender aus Anlaß der Versetzung, der Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung einschließlich ihrer Aufhebung oder der Räumung einer Dienstwohnung gezwungen, getrennten Haushalt zu führen, die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das Umzugsgut unterzustellen, so werden ihm die dadurch entstandenen Mehrauslagen erstattet (Trennungsgeld). Sie können erstattet werden, wenn sie aus Anlaß der Einstellung entstanden sind.

(2) § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vom 6. 1. 1953 / 25. 4. 1968 (VBl. S. 3 / 1953 u. 73 / 1968) bleibt unberührt.

§ 15

Verweisung auf staatliches Recht

Soweit keine besonderen kirchlichen Bestimmungen entgegenstehen, sind bei der Anwendung und Durchführung dieses Gesetzes die jeweils für die Landesbeamten in Baden-Württemberg erlassenen Vorschriften ergänzend oder sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten, Ermächtigung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmun-

gen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, durch Verwaltungsverordnung die Zahl der bei Anwendung des § 4 erstattungsfähigen Packerstunden und Möbelwagenmeter festzusetzen, die in §§ 8 und 9 Absatz 1 und 3 festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, zu bestimmen, welche Umzugsauslagen in den Fällen

des § 10 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind, sowie Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1968

Der Landesbischof
Heidland

Verordnung zur Ausführung des vorläufigen kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer

Vom 17. Dezember 1968

Gemäß § 16 Absatz 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer vom 12. Dezember 1968, VBl. 1969 S. 9, (= KUKG) und § 108 Absatz 2 Buchstabe l der Grundordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat nachstehende Verordnung.

I. Zu § 4 KUKG

Die Beförderungsauslagen werden erstattet in der Reisekostenstufe

I b (A 16, B 2 — B 6)
für höchstens 20 Möbelwagenmeter,

II (A 11 — A 15 a, BAT I b — IV a)
für höchstens 16 Möbelwagenmeter.

In besonders gelagerten Fällen (z. B. bei größerer Kinderzahl, Stellenwechsel nach langer Dienstzeit am bisherigen Ort) wird eine größere Möbelwagenlänge, jedoch nicht mehr als 20 m berücksichtigt.

Für einen Berufspacker werden die Auslagen für höchstens 12 Stunden zum Einpacken (zuzüglich An- und Abfahrtszeit) und höchstens 10 Stunden zum Auspacken ersetzt.

II. Zu § 10 KUKG

Art und Höhe der zu berücksichtigenden nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich nach der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 24. April 1968 (Ges.Bl. S. 176 *) in der jeweiligen Fassung.

*) abgedruckt in VBl. S. 13/1969

III. Zu § 12 KUKG

Ist bei Umzügen von der vorläufigen in die endgültige Wohnung ein nichtkirchlicher Rechtsträger zur Gewährung der Umzugskostenvergütung verpflichtet und verzögert sich die Auszahlung, so trägt die Kirchengemeinde die Umzugskostenvergütung vorläufig und, wenn bei dem nichtkirchlichen Rechtsträger kein Ersatz zu erlangen ist, endgültig.

IV. Zu § 14 KUKG

Die Voraussetzungen der Gewährung und die Höhe des Trennungsgeldes bestimmen sich nach der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 24. April 1968 (Ges.Bl. S. 171) in der jeweiligen Fassung.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Umziehenden bis zur Durchführung des Umzugs Unterkunft zu stellen oder ihm den Unterschied zwischen dem vollen und dem gekürzten Trennungsgeld zu gewähren.

V. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1968

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. Löhr

Bekanntmachungen

OKR 3. 2. 1969
Az. 25/084

Sätze des Beschäftigungsgeldes und des Trennungsgeldes

Die Sätze des Beschäftigungsgeldes (Abordnung) und des Trennungsgeldes (Versetzung) betragen nach

der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beschäftigungs- und Trennungsgeld vom 24. April 1968 (Ges. Bl. S. 171) in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1969 (Ges.Bl. S. 13) **ab 1. Januar 1969:**

1. in den ersten 14 Tagen (Beschäftigungsreisegeld und Trennungsreisegeld)

Reisekostenstufe	DM	DM
IV	32,—	(20,75)
III	35,50	(22,40)
II	43,—	(28,—)
Ib	51,—	(32,25)
Ia	59,—	(37,25)

(Bei Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft werden die in Klammern beigeetzten Beträge gezahlt),

2. nach den ersten 14 Tagen (Beschäftigungstagegeld und Trennungstagegeld)

Reisekostenstufe	DM	DM
IV	12,—	(9,—)
III	13,—	(9,75)
II	14,50	(10,90)
Ia / Ib	16,—	(12,—)

(Die vollen Sätze werden bei Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft um 25 v. H. gekürzt. Die gekürzten Sätze sind in Klammern beigeetzt).

OKR 17. 12. 1968
Az. 25/084

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

Die in Abschnitt II der Verordnung vom 17. Dezember 1968 zur Ausführung des vorläufigen kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer (VBl. 1969 S. 12) aufgeführte Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1968 (Ges.Bl. S. 176) lautet wie folgt:

**„Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen
Vom 24. April 1968**

Auf Grund des § 10 Satz 3 des Landesumzugskostengesetzes (— LUKG —) vom 2. April 1968 (Ges. Bl. S. 136) wird verordnet:

§ 1

Nachgewiesene sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Landesumzugskostengesetzes werden in angemessenem Umfang ausschließlich erstattet für

1. außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu zehn Deutsche Mark für jede Person, höchstens hundert Deutsche Mark;
2. a) das Anschaffen und Anbringen von Vorhängen und Rollos für Fenster und die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich der Anfertigungsarbeiten und für Zubehör in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen höchstens je Zimmer in

Tarifklasse	DM
Ia	200,—
Ib	200,—
II	180,—
III	160,—

je Nebenraum in allen Tarifklassen 90,—, insgesamt für die Wohnung bis zur Summe der Höchstbeträge für alle neuausgestatteten Räume; überschreitet die durchschnittliche

Fensterfläche aller vollständig neuausgestatteten Zimmer vier qm, so wird für jeden weiteren vollen qm Fensterfläche ein Zuschlag von einem Viertel des Höchstbetrags für ein Zimmer gewährt;

- b) das Abnehmen, Umarbeiten und Anbringen in der bisherigen Wohnung verwendeter Vorhänge und Rollos nebst Zubehör sowie für das Anschaffen des hierbei erforderlichen Kleinmaterials bis zu den Höchstsätzen nach Buchstabe a, ohne Nachweis zwanzig vom Hundert dieser Höchstsätze;
- c) die teilweise Neuausstattung eines Raumes mit Vorhängen und Rollos nebst Zubehör bei gleichzeitiger Wiederverwendung solcher Gegenstände aus der bisherigen Wohnung jeweils entsprechend Buchstabe a und b, insgesamt jedoch beschränkt auf den nach Buchstabe a zustehenden Höchstbetrag je Raum und ohne Pauschalabfindung nach Buchstabe b;
3. das Anschaffen von Elektrokochgeschirren bei unvermeidbarem Übergang auf elektrische Kochart in Höhe von zwei Dritteln, höchstens je Hausstandsangehörigen (§ 4 Absatz 3 LUKG) dreißig Deutsche Mark, insgesamt jedoch nicht mehr als hundertfünfzig Deutsche Mark;
4. den Abbau und das Anschließen sowie das Abnehmen und Anbringen von vorhandenen Herden, Öfen, Heizgeräten, hauswirtschaftlichen Geräten und Beleuchtungskörpern, einschließlich, soweit notwendig,
 - a) der Anpassung von Zuleitungen (Elektro-, Gas- und Wasserleitungen),
 - b) der Änderung der in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräte bei unvermeidbarem Wechsel der Stromart oder Spannung sowie
 - c) der Anschaffung der hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile (Stecker, Kabel, Rohrteile usw.) und des Kleinmaterials und
 - d) des Ersatzes der vorhandenen Glühbirnen beim Wechsel der Stromspannung;
5. a) den Ersatz oder das Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für das Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Anschaffung des hierbei erforderlichen Kleinmaterials bis zum Höchstbetrag von insgesamt hundertfünfzig Deutsche Mark;
- b) den Abbau und das Anbringen von Antennen;
6. die Aufgabe und das Wiedereinrichten eines in der bisherigen Wohnung schon vorhanden gewesenen Fernsprechanchlusses;
7. das Umschreiben von Personenkraftwagen einschließlich Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen;
8. das Anschaffen von Schulbüchern, Unterrichtsmitteln und für Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;
9. Anzeigen, ortsübliche Vermittlungsgebühren und

amtliche Gebühren für die Beschaffung der Mietwohnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig wird die Nr. 16 der Durchführungsvorordnung vom 7. Mai 1935 (RBBl. S. 407) zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten in der zuletzt gültigen Fassung aufgehoben und werden sonstige, dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften außer Kraft gesetzt.“

OKR 3. 2. 1969 **Reisekostenbestimmungen** Az. 25/0 — 2181 **(Tage- und Übernachtungsgeld)**

Die Tage- und Übernachtungsgelder werden ab **1. Januar 1969** in der gleichen Weise, wie dies für die Landesbeamten durch die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 22. Januar 1969 (Ges.Bl. S. 13) geschehen ist, erhöht.

1. Es betragen vom 1. Januar 1969 an:

a) das **Tagegeld** (§ 9 Absatz 2a RKG) für jeden vollen Kalendertag in

Stufe II	23,— DM
Stufe III	18,— DM
Stufe IV	17,— DM
Stufe V	17,— DM

b) das **Übernachtungsgeld** (§ 9 Absatz 2b RKG)

Stufe II	20,— DM
Stufe III	17,50 DM
Stufe IV	15,— DM
Stufe V	15,— DM

Die **Pfarrer** erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach **Reisekostenstufe II**.

2. An Tagegeld werden ab 1. Januar 1969 gezahlt:

	DM
bei einer Abwesenheit bis zu 5 Stunden	—,—
bei einer Abwesenheit von mehr als 5 Stunden bis 7 Stunden drei Zehntel des vollen Satzes, das sind für Pfarrer (drei Zehntel aus 23,— DM =)	6,90,
bei einer Abwesenheit von mehr als 7 Stunden bis 10 Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes, das sind für Pfarrer (fünf Zehntel aus 23,— DM =)	11,50,
bei einer Abwesenheit von mehr als 10 Stunden bis 12 Stunden acht Zehntel	

DM
des vollen Satzes, das sind für Pfarrer (acht Zehntel aus 23,— DM =) 18,40,
bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden der **volle Satz**, das sind für Pfarrer 23,—.

3. Die **Dekane** erhalten für Dienstreisen **innerhalb ihres Dienstbezirks**, gleichgültig, ob für die entstandenen Kosten die Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, die Bezirkskirchenkasse oder eine örtliche kirchliche Kasse aufzukommen hat, an Entschädigung außer der Fahrtkostenvergütung:

a) Tagegeld bei einer Abwesenheit	
bis zu 5 Stunden	—,— DM
von mehr als 5 Stunden	6,90 DM
von mehr als 7 Stunden	11,50 DM
von mehr als 10 Stunden	16,10 DM
von mehr als 12 Stunden	18,40 DM
b) Übernachtungsgeld	16,— DM.

Für Dienstreisen der **Dekane außerhalb ihres Dienstbezirks** gelten die Sätze in vorstehender Ziffer 2; als Übernachtungsgeld werden für solche Dienstreisen 20,— DM gezahlt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 31.1.1966 Az. 25/084 — 15866 (VBl. S. 6).

Anmerkung:

Den Pfarrämtern und den übrigen kirchlichen Dienststellen geht 1 zusätzliches Stück dieser Nummer für die Akten zu.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.